

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 65. Sitzung (01.05.1914)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Entwurf**  
eines Gesetzes über die Berufsvormundschaft  
(nach den Beschlüssen der Ersten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel I. Die Berufsvormundschaft.

A. Gesetzliche Berufsvormundschaft.

§ 1.

Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch gemeinsame Verfügung des Justizministeriums und des die Oberaufsicht über die Anstalt ausübenden Ministeriums angeordnet werden, daß der Vorstand der Anstalt für diejenigen Minderjährigen, welche in der Anstalt oder unter Aufsicht des Vorstandes in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen oder verpflegt werden, alle oder einzelne Rechte eines Vormundes oder eines Pflegers hat.

§ 2.

Eine Gemeinde oder ein Kreis kann mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, anordnen, daß ein Beamter der Gemeinde oder des Kreises alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers für diejenigen Minderjährigen hat, welche unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

§ 3.

Treten die Voraussetzungen ein, unter denen ein Berufsvormund kraft Gesetzes Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers erlangt, so hat der Berufsvormund dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

§ 4.

Soweit der Berufsvormund Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers erhält, endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst.

Wird ein Minderjähriger, der unter Beamtenvormundschaft (§ 2) steht, in einer Anstalt mit Anstaltsvormundschaft (§ 1) untergebracht, so erlischt die Beamtenvormundschaft gegenüber diesem Minderjährigen und es tritt für ihn die Anstaltsvormundschaft mit dem Zeitpunkte der Unterbringung in die Anstalt in Wirksamkeit.

§

Dem Berufsvormund können zu seiner Unterstützung in der Sorge für die Person der Minderjährigen Hilfspersonen, insbesondere Frauen, beigegeben werden. Bei der Auswahl dieser Hilfspersonen und derjenigen Personen, welchen die unmittelbare Leitung der Erziehung anvertraut ist, ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Der Berufsvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen.

§ 7.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, oder, sofern dem Berufsvormund nur bestimmte Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers zukommen, diese dem Vormund oder dem Pfleger zu übertragen, bleibt unberührt.

Auf Antrag des Anstaltsvorstandes, der Gemeinde oder des Kreises hat das Vormundschaftsgericht den Berufsvormund als Vormund oder Pfleger zu entlassen und, sofern dem Berufs-

vormund nur einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes oder Pflegers zustehen, ihn hiervon zu befreien.

### B. Berufsvormundschaft kraft Bestellung.

#### § 8.

Das Vormundschaftsgericht kann im Einvernehmen mit einer Gemeinde oder einem Kreise einen Beamten der Gemeinde oder des Kreises vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für diejenigen Minderjährigen bestellen, welche unter der Aufsicht des Beamten entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Es kann ihm auch nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

Die Vorschriften in § 4, § 5, § 6, § 7 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

### C. Schlußbestimmungen.

#### § 9.

Die Artikel III und IV des Gesetzes, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend, vom 16. August 1900 werden aufgehoben. Die auf Grund dieser Artikel erlassenen statutarischen Bestimmungen bleiben bis zu ihrer Änderung auf Grund dieses Gesetzes bestehen.

#### § 10.

Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### Artikel II. Übertretungen in Bezug auf die Verpflegung von Kindern.

§ 98a des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1882 (GBl. S. 72, 73) wird in nachstehender Weise geändert:

Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann bis zur Schulentlassung eine Überwachung der Verpflegung unehelicher Kinder sowie der entgeltlichen Verpflegung anderer Kinder angeordnet werden. Insbesondere kann bestimmt werden, daß, wer solche Kinder zur Verpflegung übernimmt, hiervon Anzeige erstatten oder die Genehmigung hierzu erwirken muß. Die Überwachung der Pflegeeltern und Pflegekinder kann einem von der Gemeinde oder dem Kreise zu stellenden Beamten übertragen werden.

Der Bezirksrat kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Minderjährigen untersagen.

Wer diesen Verböten oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.  
Karlsruhe, den 30. April 1914.

Im Namen

der untertänigst treuehorsaamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Fehr. von Stözingen.  
Engelhard.